

1	1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde Hauptzollamt Hannover Waterloostr. 5 30169 Hannover	2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung DEBTI-35689/18-1
	3 Inhaber (vertraulich) DE7178093 / 0000 Ormed GmbH Merzhauser Str. 112 79100 Freiburg im Breisgau	4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung 2019/02/08 Ende der Gültigkeit der Entscheidung 2022/02/07 Endedatum der erweiterten Verwendung Menge Grund der Ungültigkeit
1	Wichtige Hinweise Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 1, 4, 5 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden.	5 Datum und Registriernummer des Antrags 2018/07/10
	Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.	6 Warennummer 9018 9084 00 **** * 0*** 19% Eust 0% Zoll

7 Warenbezeichnung

Therapiegerät, in Form einer Wareneinzelverpackung in Aufmachung für den Einzelverkauf, bestehend aus einem im Hinblick auf die Bedeutung für die Verwendung charakterbestimmenden Gerät für die Reizstrom- und die Ultraschallbehandlung, einem dazugehörigen 5 cm Ultraschallkopf, einem Netzkabel, 250 ml Leitgel, 4 Gummi-Elektroden, 4 Schwämmen, Nylatex -Wickeln zur Befestigung der Schwämme und einer Bedienungsanleitung auf CD. Das ca. 25,7 cm x 25,7 cm x 29,2 cm große, mit einem LC-Display, diversen Bedientasten und Anschlussbuchsen ausgestattete Gerät (äußere Form siehe Abbildung in der Anlage) dient der medizinischen Nervenreizbehandlung mittels verschiedener Stromformen (2-Pol-IFC, 4-Pol-IFC, galvanisch, HVPC, Mikrostrom, Russisch, Träbert, monophasisch dreieckig, monophasisch rechteckig, diadynamisch, VMS, TENS) bei Schmerzen, Muskelatrophien, nach OP, Paresen, Ödemen und rheumatischen Erkrankungen sowie der medizinischen Ultraschalltherapie bei Arthrosen, Gelenkrheuma, Prellungen, Blutergüssen, Muskelverhärtungen, Sehnenreizungen, Gewebeverklebungen oder Narben. Da eine Hauptfunktion nicht bestimmt werden kann, erfolgt die Einreihung in die letzte der gleichermaßen in Betracht kommenden Unterpositionen. Die Bestandteile der Wareneinzelverpackung sind gemeinsam in einer Umverpackung (Kartonage) enthalten. Die Ware wird als "medizinisches Gerät, nicht von den Unterpositionen (KN) 9018 1100 bis 9018 9075 erfasst" eingereiht.

8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben (vertraulich)

INTELECT Mobile Combo
 Art.Nr. 2778

10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen:

Beschreibung Produktinformationen Lichtbilder Muster und Proben Sonstiges

Ort Hannover

Datum 05.02.2019

Unterschrift
 Im Auftrag
 (Ruff)



.9 Begründung für die Einreihung der Waren

Rechtsvorschriften: AV 1 / AV 3 b) / AV 3 c) / AV 5 b) / AV 6
weitere Codennummer/n: 9018 9075
Erläuterungen: ErlKN Kap 90 (HS) RZ 20.4

Beschreibung Produktinformationen Lichtbilder Muster und Proben Sonstiges

Ort Hannover

Datum 05.02.2019

VZTA-Nummer: DEBTI-35689/18-1

Unterschrift

Im Auftrag

(Ruff)



Stempel

Seite 2 von 3

Abkürzungsverzeichnis

ABIEG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	=	Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	=	Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	=	Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codenr	=	Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	=	Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN	=	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	=	Elektronischer Zolltarif
HS	=	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	=	Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	=	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	=	Marktorganisation
MO-Warenliste	=	Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	=	Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	=	Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	=	Randzahl
TARIC	=	Integrierter Tarif der EG
TK	=	Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	=	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	=	Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	=	Verordnung
VSF	=	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	=	Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	=	Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese verbindliche Zolltarifauskunft Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei der umseitig bezeichneten Dienststelle (Feld 1) schriftlich einzureichen, dieser elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen, Ihrem evtl. Vertreter oder Empfangsbevollmächtigten diese verbindliche Zolltarifauskunft bekanntgegeben worden ist.

Bei Übermittlung mit einfachem Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag, außerhalb dieser Geltungsbereiche einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Aushändigung des Schriftstücks. Sind Sie ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich der Abgabenordnung und haben Sie auf Verlangen der erteilenden Zollbehörde keinen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich der Abgabenordnung benannt, so gilt die verbindliche Zolltarifauskunft einen Monat nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, dass feststeht, dass die Zolltarifauskunft Sie oder Ihren Vertreter nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

